

## Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2016 – Teil I: Staatenberichte

Johanna Weber

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2016
- III. Staatenberichtsverfahren

#### I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) fort.<sup>1</sup>

Der Menschenrechtsausschuss ist ein Quasi-Justizorgan der Vereinten Nationen, der sich mit der Einhaltung der Normen des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)<sup>2</sup> beschäftigt. Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen und verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Am 23. März 1976 trat er mit der 35. Ratifikation in Kraft. Die Umsetzung der Normen ist zum Großteil der Staaten selbst überlassen und wird ergänzt durch ein vertragsbasiertes Berichtssystem. Staaten, die den Zivilpakt unterzeichnet haben, sind aufgefordert in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten über die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte in ihrer Jurisdiktion. Dazu wurde gemäß Artikel 28 Abs. 1 bestimmt, einen Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) einzurichten, der aus 18 Mitgliedern, die

Angehörige der Vertragsstaaten sind, bestehen soll. Die Mitglieder werden durch die Vertragsstaaten auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und dienen in ihrer persönlichen Eigenschaft. Rechtliche Erfahrung ist nicht zwingend, aber ratsam, jedoch sollen die Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und über eine anerkannte Kompetenz im Bereich Menschenrechte verfügen. Es gibt keine explizite Quotenregelung, weder im Hinblick auf Regionen noch hinsichtlich Frauen, jedoch die Empfehlung in Art. 31 bei der Wahl des Ausschusses auf eine ausgeglichene geographische Verteilung der Mitglieder und der Repräsentanz unterschiedlicher Kulturformen und Rechtssysteme Bedacht zu nehmen.

Zum obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 kommen noch das fakultative Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41, von dem bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde<sup>3</sup>, und das Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)<sup>4</sup> geregelt ist. Ergänzend gibt der Ausschuss Empfehlungen zur Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte in Form von Allgemeinen Bemerkungen (“General Comments”) an die Mitgliedstaaten. Bis dato wurden auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 35 “General Comments” erlassen, die sich an alle Vertragsstaaten richten und bei der Interpretation und Umsetzung einzelner Normen behilflich sein sollen und zugleich als Be-

<sup>1</sup> Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2015: *Pascal Nängler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2015 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2016, S. 65–83.

<sup>2</sup> International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

<sup>3</sup> Stand: Juli 2017, <http://www.ohchr.org/EN/HR-Bodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#interstate> (letzter Zugriff am 12. Juli 2017).

<sup>4</sup> Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

wertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden können.<sup>5</sup>

Die regelmäßigen Sitzungen des Ausschusses finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (im Folgenden VerfO)<sup>6</sup> drei Mal pro Jahr in New York oder Genf statt. 2016 wurden diese Treffen während der 116. Sitzung vom 7. bis 31. März, der 117. Sitzung vom 20. Juni bis 15. Juli sowie der 118. Sitzung vom 17. Oktober bis 4. November – allesamt in Genf – abgehalten.

## II. Allgemeines aus dem Jahre 2016

Im Jahre 2016 sind keine weiteren Staaten dem Zivilpakt beigetreten, so dass dieser in 168 Staaten<sup>7</sup> gilt. Ein Beitritt zum FP I erfolgte ebenfalls nicht, daher können Individualbeschwerden gegen 115 Vertragsstaaten durchgeführt werden. Dem 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)<sup>8</sup> vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, sind 2016 Togo und die Dominikanische Republik beigetreten, so dass dieses nun für 83 Vertragsstaaten gilt.

Auf dem 35. Treffen der Mitgliedstaaten am 23. Juni 2016 wurden sechs neue Mitglieder in den Ausschuss gewählt: Tania María Abdo Rocholl (Paraguay), Ilze Brands Kehris (Lettland), Christof Heyns (Südafrika), Bamariam Koita (Mauritanien), Marcia V. J. Kran (Kanada) und José Manuel Santos Pais (Portugal).

Margo Waterval (Suriname) wurde zur neuen Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses gewählt.

<sup>5</sup> Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

<sup>6</sup> Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

<sup>7</sup> Stand: 31. Dezember 2016.

<sup>8</sup> Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

Während allen Sitzungen im Jahre 2016 hat sich der Ausschuss weiter mit dem Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36<sup>9</sup> zu Art. 6 des Zivilpaktes, dem Recht auf Leben, beschäftigt. Die Ausarbeitung wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

## III. Staatenberichtsverfahren

### 1. Einführung

Der verpflichtende Erstbericht (initial report) muss gemäß Art 40 Abs. 1 lit. a ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes vorgelegt werden. Anschließend folgen periodische Berichte (periodic reports), die nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen sind und je nach Menschenrechtslage im Schnitt alle 3 bis 5 Jahre vorzulegen sind. Trotz dieser Vorgabe sind Staaten regelmäßig in Verzug, weshalb der Ausschuss nach Regel 70 VerfO die Menschenrechtslage auch ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts untersuchen kann.<sup>10</sup> Im Staatenbericht wird dargelegt, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes getroffen wurden.<sup>11</sup> Dazu wurde ein vereinfachtes Berichtsverfahren eingeführt<sup>12</sup>, indem der Vertragsstaat eine Liste mit relevanten Themen ("list of issues prior to reporting" (LOIPR)) erhält. Daraus ergibt sich zum einen eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung

<sup>9</sup> Draft General Comment No. 36 – Article 6: Right to life vom 2. September 2015, UN-Dok. CCPR/C/GC/R.36/Rev.2.

<sup>10</sup> Zuletzt hat der Ausschuss 2013 von dieser Regel Gebrauch gemacht. In Ermangelung eines ersten Staatenberichts von Belize, welcher nach dem Beitritt zum Pakt am 9. September 1996 seit dem 9. Oktober 1997 fällig war, beurteilte der Ausschuss die Menschenrechtslage auf Grundlage von Regel 70 VerfO (UN-Dok. CCPR/C/BLZ/CO/1 vom 26. April 2013).

<sup>11</sup> Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rn. 747 ff.

<sup>12</sup> Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. September 2010.

einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Sodann wird in der Task Force, die aus 3–5 Mitgliedern besteht, eine Liste an Fragen zu Problemen (list of issues) erstellt, die – am Besten schriftlich – zu Beginn der Sitzung beantwortet werden sollen. Im Anschluss beginnt die Erörterung im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Delegierten des betreffenden Staates. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen, die zunächst mit den positiven Aspekten beginnen und dann Punkte der Besorgnis sowie Empfehlungen zu deren Bekämpfung thematisieren. Einige Punkte werden am Ende der Bemerkungen herausgestellt und der Staat dazu aufgefordert über Fortschritte in diesem Bereich bereits innerhalb eines Jahres zu berichten (sog. Follow-up-Verfahren). Die Auswertung erfolgt durch einen Sonderberichterstatler.

## 2. *Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten*

Im Berichtszeitraum 2016 setzte sich der Menschenrechtsausschuss während seiner drei Sitzungen mit der Menschenrechtssituation von 21 Vertragsstaaten auseinander. Zum Schwerpunkt der folgenden Zusammenfassung wurden jene Punkte der Abschließenden Bemerkungen gemacht, die der Ausschuss auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gewählt hat.

### - 116. Sitzung -

Die 116. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 7. März bis 31. März 2016 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Costa Rica, Namibia, Neuseeland, Ruanda, Slowenien, Südafrika und Schweden.

#### *Costa Rica*

Der sechste Bericht von Costa Rica<sup>13</sup> war Gegenstand der 116. Sitzung. In den Ab-

schließenden Bemerkungen<sup>14</sup> begrüßte der Ausschuss zahlreiche Maßnahmen, die im Beobachtungszeitraum gesetzt wurden. Darunter zählen die Anpassung der Verfassung, um den pluralistischen und multi-ethnischen Charakter des Landes widerzuspiegeln und die Verabschiedung diverser Gesetze, wie jene gegen Menschenhandel, betreffend Migranten und Ausländer, ein Erlass in Bezug auf Flüchtlinge und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus. Zudem trat Costa Rica einigen internationalen Verträgen bei: dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>15</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>16</sup> (Behindertenrechtskonvention) einschließlich des Fakultativprotokolls<sup>17</sup>, sowie dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>18</sup> und dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>19</sup>.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 10, 18 und 42.

Punkt 10 thematisiert das Recht auf Nichtdiskriminierung. Trotz der Bemühungen zur Verbesserung der Situation besteht weiterhin eine strukturelle Diskriminierung von indigenen und afrikanischen Bevölkerungstei-

<sup>13</sup> UN Dok. CCPR/C/CRI/6 vom 4. Juli 2014.

<sup>14</sup> UN Dok. CCPR/C/CRI/CO/6 vom 21. April 2016.

<sup>15</sup> International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933.

<sup>16</sup> Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419.

<sup>17</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 3. Mai 2008, UN-Dok. A/61/611; BGBl. 2008 II, S. 1419.

<sup>18</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure vom 19. Dezember 2011, UN-Dok. A/RES/66/138; BGBl. 2012 II, S. 1546.

<sup>19</sup> Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 10. Dezember 2008, UN-Dok. A/RES/63/117; UNTS Vol. 2922.

len, welche den Zugang zu Bildung, Arbeit und Wohnen erschwert. Diese Stigmatisierung betrifft auch Migranten, Flüchtlinge und Personen mit Behinderungen. Eine gesetzliche Grundlage, die alle Arten der Diskriminierung aus dem Zivilpakt erfasst, gibt es nicht. Der Vertragsstaat sollte daher mittels Aufklärungskampagnen Diversität und Toleranz fördern und darüber hinaus ein Gesetz verabschieden, das eine angemessene Entschädigung bei Vergehen vorsieht.

In Punkt 18 drückt der Ausschuss seine Bedenken zur Situation betreffend Schwangerschaftsabbrüchen aus. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Abbrüche nur in seltenen Fällen, beispielsweise, wenn die Gesundheit oder das Leben der Frau gefährdet sind. Doch auch in diesen Fällen wird die tatsächliche Inanspruchnahme durch den Mangel an einer eindeutigen Vorgehensweise erschwert, was oft dazu führt, dass Frauen geheime Abtreibungen durchführen lassen müssen, wodurch sie Schädigungen und Gewalt durch Ärzte ausgesetzt sind. Der Vertragsstaat sollte unverzüglich eine Gesetzesänderung vornehmen, in der er zusätzliche Gründe für einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch schafft und den tatsächlichen Zugang sicherstellt, insbesondere, wenn das Leben oder die Gesundheit der Mutter gefährdet ist. Außerdem sollten Einrichtungen für Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit für alle Frauen und junge Mädchen zugänglich sein, Aufklärung zu Sexualität und Fortpflanzung auf formaler Ebene in Schulen sowie in den Medien gewährleistet werden und Gewalttaten gegen Frauen in medizinischen Einrichtungen hinreichend verfolgt werden.

Punkt 42 bespricht die Rechte von Angehörigen indigener Völker. Ein bereits entworfenes Gesetz betreffend die autonome Entwicklung von indigenen Bevölkerungsteilen ist noch nicht in Kraft und es gibt keine gesetzliche Grundlage, die vorsieht, dass indigene Völker im Vorfeld kontaktiert werden, wenn es um Entscheidungen geht, die Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Rechte haben. Länder und Gebiete, die sie traditionell besessen oder bewohnt haben, sind formell geschützt; der Ausschuss ist jedoch beunruhigt über die Umsetzung des Schut-

zes und die Gewaltvorfälle aufgrund von Besitzstreitigkeiten. Der Vertragsstaat sollte die Gesetzesverabschiedung beschleunigen und sicherstellen, dass die rechtlichen Garantien der indigenen Völker gewährleistet werden und diese Schutz und Entschädigung vor und bei Gewaltakten erhalten.

### *Namibia*

Der zweite Bericht von Namibia<sup>20</sup> kommt mit einer Verspätung von sechs Jahren. Dennoch freut sich der Ausschuss über die Fortsetzung der Zusammenarbeit und begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>21</sup> zunächst die positiven gesetzlichen und institutionellen Maßnahmen, darunter die Verabschiedung des Kinderstatusgesetzes, des Gesetzes zur Verhütung organisierter Verbrechen, des Gesetzes zum Nationalen Behindertenrat und die Einführung des Nationalen Aktionsplans zu Menschenrechten. Auf internationaler Ebene hat der Vertragsstaat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>22</sup> (Behindertenrechtskonvention) und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>23</sup> ratifiziert.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 10, 22 und 24 gewählt.

In Punkt 10 drückt der Ausschuss seine Beunruhigung über die zahlreichen Fälle der Diskriminierung aus und die Ineffizienz der bisherigen Gesetze und Maßnahmen. Berichtet wird von Fällen der De-facto-Rassendiskriminierung gegen indigene Völker, die durch fortbestehende Gesetze aus der Apartheidära gefördert werden. Diskriminierung, Belästigung und Gewalt gegen Personen mit Behinderung, Personen, die HIV-positiv sind, sowie gegen LGBT, einschließlich „Korrekturvergewaltigungen“ gegen Lesben, besorgen den Ausschuss. Es besteht kein Tatbestand zur Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, das

<sup>20</sup> UN-Dok. CCPR/C/NAM/2 vom 23. Februar 2015.

<sup>21</sup> UN-Dok. CCPR/C/NAM/CO/2 vom 22. April 2016.

<sup>22</sup> Fn. 16.

<sup>23</sup> Fn. 17.



Gesetz betreffend Sodomie sowie zahlreiche Ausnahmen in anderen Gesetzen, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften von der Anwendung exkludieren, bestehen weiter. Der Vertragsstaat sollte daher weitläufige Aufklärungs- und Bildungskampagnen mit Einbeziehung der Öffentlichkeit und traditioneller Führer durchführen und die Gesetzeslage anpassen, um alle Formen der Diskriminierung zu eliminieren, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung unter Strafe stellen und Hassverbrechen und homophobe/transphobe Gewalt verurteilen.

In Punkt 22 bespricht der Ausschuss die Anschuldigungen hinsichtlich Folter und Misshandlung in Haftanstalten und polizeilichem Gewahrsam, der Anwendung exzessiver Gewalt gegen Verdächtige, regelmäßige Belästigungen gegen LGBT durch die Polizei, sowie der Inhaftierung und Vergewaltigung von Sexarbeitern. Beunruhigend ist insbesondere der Mangel an Ermittlungen zu speziellen Foltervorwürfen<sup>24</sup> und unabhängigen Mechanismen, um allgemein gegen Folter und Misshandlung zu ermitteln. Der Vertragsstaat sollte die notwendigen Gesetze einführen und Fachpersonal schulen, Vorwürfe untersuchen und Täter verurteilen. Hinsichtlich der Vorfälle betreffend Sexarbeiter soll außerdem gewährleistet werden, dass diese Straftaten anzeigen können ohne Gefahr zu laufen selbst wegen ihrer Tätigkeit verurteilt zu werden und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen an einem Ausstiegsprogramm teilzunehmen.

Die gleichbleibend hohen Zahlen von Gewalt gegen Frauen sind Gegenstand des Punkts 24. Viele Frauen sollen von ihren Partnern ermordet werden<sup>25</sup>, es besteht eine niedrige Verurteilungsrate und das Gesetz gegen häusliche Gewalt sei unzureichend durchsetzbar, da Schutzanordnungen nur vom Magistrat ausgestellt werden können, welche de facto nicht ausreichend vorhanden sind. Viele Opfer von Vergewaltigungen ziehen regelmäßig ihre Anzeige zurück, nachdem sie Entschädigung vom Täter er-

halten haben oder wegen familiärem Druck, Schamgefühl oder Drohungen. Frauen, die am Arbeitsplatz belästigt werden, sehen von einer Anzeige ab, weil sie befürchten entlassen zu werden. Schutzeinrichtungen vor geschlechtsspezifischer Gewalt haben nur unzureichende Kapazität Opfer unterzubringen und sind unterbesetzt. Es sollten daher Bildungs- und Aufklärungskampagnen durchgeführt werden, um eine soziale Ächtung häuslicher Gewalt zu erreichen, alle gesetzlichen und praktischen Hürden abgeschafft und Schutzeinrichtungen ausgebaut werden, einschließlich einer psychosozialen Beratung für Opfer. Es sollte eine angemessene Entschädigung und Opferschutz gewährleistet werden, dies durch Zeugenschutzprogramme, und sichergestellt werden, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter angemessen ausgebildet sind, um auf geschlechtsspezifische Gewalt zu reagieren. Außerdem sollte eine Ermittlungspflicht des Staates eingeführt werden, wenn das Opfer die Beschwerde zurückzieht.

### *Neuseeland*

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>26</sup> zum sechsten Bericht von Neuseeland<sup>27</sup> begrüßt der Ausschuss zunächst die Verabschiedung diverser Gesetze, wie das gegen organisiertes Verbrechen und Korruption, zur schädlichen digitalen Kommunikation, das Fischereianpassungsgesetz, das Gesetz betreffend schutzbedürftiger Kinder, die Einführung des Aktionsplans für Maori mit Behinderungen betreffend Schutzeinrichtungen, der Nationale Plan für Pasifika mit Behinderungen, die Anpassung des Ehegesetzes hinsichtlich der Definition, den Aktionsplan zur Jugendkriminalität, die Einführung der Maori-Bildungsstrategie, sowie die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>28</sup>.

<sup>24</sup> Betreffend der Vorfälle in der Caprivi Region 1999.

<sup>25</sup> Sogenannte "passion killings".

<sup>26</sup> UN-Dok. CCPR/C/NZL/CO/6 vom 28. April 2016.

<sup>27</sup> UN-Dok. CCPR/C/NZL/6 vom 24. Juli 2015.

<sup>28</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography vom 25.

Gegenstand des Follow-up-Verfahren sind die Punkte 30, 32 und 44.

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere bei Maori und Pasifika, sowie gegen Personen mit Behinderungen, bleibt ein Problem im Vertragsstaat. Der Ausschuss ist besorgt über die niedrige Quote von Anzeigen und Strafverfolgung, sowie die mangelnden Informationen betreffend Entschädigung und Rehabilitation von Opfern. Zudem sollen Frauen gerichtlich dazu gezwungen werden familiäre Streitbeilegungskurse mit ihren Peinigern zu besuchen. Der Vertragsstaat sollte seine Gesetzeslage anpassen und Programme zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt in den Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte integrieren.

In Punkt 32 thematisiert der Ausschuss das bestehende Problem der Kindesmisshandlung, vor allem betreffend schutzbedürftiger Kinder. Trotz der Bemühungen gibt es eine signifikante Zahl an Kindern, die physische und psychische Gewalt erfahren und vernachlässigt werden. Es wurden keinerlei Informationen bereitgestellt über Programme zur Rehabilitation und Wiedergutmachung für Opfer, insbesondere mit Blick auf Maori und Pasifika. In diesem Zusammenhang ist auch der Roast Busters Fall beunruhigend<sup>29</sup>. Der Vertragsstaat sollte daher seine Bemühungen ausbauen, um adäquat auf die Zustände zu reagieren, dies durch die Entwicklung und Implementierung von kinderfreundlichen und frühzeitigen Ermittlungen und Berichtsmechanismen, sowie durch Verfolgung und Verurteilung der Täter. Im nächsten Bericht sollen detaillierte Informationen zu den Ergebnissen des Aktionsplans für Kinder-, Jugend und Familienämter, sowie zu den Maßnahmen, die zur Effizienz und Qualität von Kinder- und Jugendschutz und Rehabilitierungsangeboten getätigt wurden. Es gilt sicherzustellen,

---

Mai 2000, UNTS Bd. 2171, S. 227; BGBl. 2008 II, S. 1222.

<sup>29</sup> Beim Roast Busters Fall geht es um Vorwürfe, wonach Jugendliche, die minderjährige Mädchen unter Drogen setzten, um sie anschließend in der Gruppe zu vergewaltigen, denen die Polizei nur unzureichend nachgekommen sei.

dass alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden, einschließlich Aufklärungskampagnen in Schulen, um Fälle wie den Roast Busters zu verhindern.

Punkt 44 thematisiert das neue Küstenvorland- und Meeresbodengesetz, welches die gewohnheitsrechtlichen Ansprüche der Maori und deren Recht zur kulturellen Entfaltung nicht berücksichtigt und fordert den Vertragsstaat zur Anpassung auf.

### *Ruanda*

Trotz einiger Verspätung begrüßt der Menschenrechtsausschuss den vierten Bericht von Ruanda<sup>30</sup>. In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>31</sup> werden zunächst zahlreiche Gesetzesbeschlüsse gewürdigt, darunter das Gesetz über die Rechte und den Schutz von Kindern, das Gesetz betreffend den Zugang zu Informationen, die Einführung von „Isange“<sup>32</sup> und die Einführung diverser Richtlinien, zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, zu Rechtshilfe, zu Gerechtigkeit für Kinder, sowie die Schaffung des Zugangs zu Rechtspflegern in allen Teilen des Staates. Des Weiteren begrüßt der Ausschuss den Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>33</sup>.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss 4 Punkte – Punkt 16, 20, 32 sowie 40 – gewählt.

In Punkt 16 lobt der Ausschuss zunächst die bisherigen Bemühungen des Vertragsstaates betreffend Gewalt gegen Frauen und Kinder, zeigt sich aber beunruhigt über die bestehenden Probleme. Im neu eingeführten Gesetz aus dem Jahre 2008 zur Verhütung

---

<sup>30</sup> UN-Dok. CCPR/C/RWA/4 vom 30. Oktober 2014.

<sup>31</sup> UN-Dok. CCPR/C/RAW/CO/4 vom 2. Mai 2016.

<sup>32</sup> One-Stop-Zentren für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt.

<sup>33</sup> Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dezember 2002, UNTS Bd. 2375, S. 237; BGBl. 2008 II, S. 854.

und Bestrafung von geschlechtsbezogener Gewalt wird die Aussageverweigerung des Opfers kriminalisiert und bezüglich der Härte der Strafe weiterhin zwischen ehelicher und genereller Vergewaltigung unterschieden. Besorgt ist der Ausschuss auch darüber, dass es keine statistischen Daten zur Auswertung gibt, um die Verbreitung von sexueller und körperlicher Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beurteilen. Der Staat sollte seine Gesetzeslage anpassen, um alle Arten der Vergewaltigung gleich zu beurteilen, die Aussageverweigerung außer Strafe stellen und sicherstellen, dass alle Straftaten adäquat verfolgt werden. Außerdem sollten Opfer Zugang zu Schutz haben und mehr Isange-Zentren eingerichtet werden.

Der Mitgliedstaat leugnet die Richtigkeit der zahlreichen Vorfälle betreffend Folter, Misshandlung und unrechtmäßiger Inhaftierung. Berichten zufolge sei Folter eine gängige Praxis, um Verdächtige, mitunter komplett isoliert und an inoffiziellen Orten, zu Geständnissen zu bringen. Dazu wurden dem Ausschuss weder Informationen bereitgestellt, noch sollen Anschuldigungen untersucht worden sein. Sorge bereiten auch die Berichte, dass Verdächtige oftmals länger als die maximal erlaubten 48 Stunden in Polizeigewahrsam gehalten werden, bevor sie einem Richter vorgeführt werden. Der Ausschuss fordert daher den Staat dazu auf, sicherzustellen, dass gesetzliche Vorgaben für Inhaftierungen eingehalten werden. Alle Anschuldigungen sollen unverzüglich untersucht werden, die Täter zur Verantwortung gezogen und die Opfer ein angemessenes und effektives Rechtsmittel und Entschädigung erhalten.

Der Ausschuss betont in Punkt 32 abermals die Bedenken bezüglich der schlechten Haftbedingungen, Überbelegung und die Dauer der Untersuchungshaft. Der Mitgliedstaat sollte diesbezüglich seine Bemühungen ausbauen, auch durch die Anwendung von Haftalternativen. Außerdem sollten die allgemeinen Bedingungen verbessert werden und eine Trennung von Untersuchungshäftlingen und Verurteilten gewährleistet werden.

Die nicht ausreichende Gewährleistung der Meinungsfreiheit, wie sie in der Konventi-

on definiert ist, beunruhigt den Ausschuss. Trotz der Anpassung des Tatbestandes im Gesetz zum Verbot der Genozid-Ideologie, bestehen weitere Bestimmungen, die äußerst ungenaue Definitionen aufweisen, wie beispielsweise diese zum Separatismus. Dies macht sie missbrauchsanfällig und erzeugt eine Abschreckungswirkung hinsichtlich der Meinungsfreiheit. Oppositionelle, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger wurden bereits auf Basis solcher Regelungen verurteilt und waren Opfer von weiteren Handlungen der Einschüchterung. Der Mitgliedstaat sollte daher eine Konkretisierung der Bestimmungen durchführen, den gesamten Umfang der Meinungsfreiheit ausreichend implementieren und eine Entkriminalisierung von Diffamierung und Beleidigung umsetzen.

### *Slowenien*

Trotz der vierjährigen Verspätung freut sich der Ausschuss über die im dritten Bericht von Slowenien<sup>34</sup> erhaltenen Informationen.

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>35</sup> hebt der Ausschuss zunächst die zahlreichen positiven Maßnahmen in der Gesetzgebung hervor, darunter die Anpassung des Strafrechts, um den Tatbestand des digitalen Stalkings zu integrieren, die Verabschiedung eines Gesetzes betreffend Zwangsehe und die Anpassung des Strafvollzugsrechts, die eine effizientere Reaktion auf Beschwerden über schlechte Haftbedingungen sicherstellt. Außerdem lobt er die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplan zur Verbesserung der Stellung der Frau, sowie eines Aktionsplans zu Maßnahmen betreffend Roma und diesbezügliche Initiativen, um Roma mit Rechten auszustatten. Zudem erfreut sich der Ausschuss über die Bereitstellung von Beispielen aus der nationalen Judikatur hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung von Bestimmungen aus der Konvention.

Gegenstand des Follow-up-Verfahren sind die Punkte 8, 16 und 20.

<sup>34</sup> UN-Dok. CCPR/C/SVN/3 vom 10. Oktober 2014.

<sup>35</sup> UN-Dok. CCPR/C/SVN/CO/3 vom 21. April 2016.

Punkt 8 thematisiert Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, einschließlich Hassbotschaften. Trotz der bereits getätigten Maßnahmen ist der Ausschuss besorgt darüber, dass rassistische und ausländerfeindliche Botschaften von Politikern gegenüber Personen, die zu einer Minderheit gehören, einschließlich Migranten und Flüchtlingen, getätigt werden. Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass Hassbotschaften im Internet häufiger werden, vor allem gegen Migranten, Roma, Angehörige der LGBTI<sup>36</sup> und gegen Muslime. Die niedrige Verfolgungs- und Verurteilungsraten solcher Straftaten, auch in den Fällen, wo Hassbotschaften zu Gewalt anstiften, ist bedauerlich. Der Staat sollte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um jede Form des Rassismus zu verhüten und zu beseitigen. Dazu sollte unter anderem eine unabhängige und effektive Stelle eingerichtet werden, die auf Fälle der Diskriminierung reagiert, eine klare Strategie in Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft entwickelt und sichergestellt werden, dass ein leicht zugängliches System von transparenten und effektiven Rechtsmitteln für Opfer bereitgestellt wird. Zudem sollte der Mitgliedstaat entsprechende Handlungen streng verurteilen und Aufklärungskampagnen umsetzen, die Toleranz für Diversität und Achtung der Menschenrechte fördern und den Straftatbestand Hassrede betonen.

In Punkt 16 bespricht der Ausschuss die Lage der Asylwerber, Migranten und Flüchtlinge. Die Reaktion auf die gegenwärtige Flüchtlingssituation hält er für bedauerlich. Das Aufziehen eines Stacheldrahtzaunes an der Grenze zu Kroatien und die gemeinsame Erklärung der Polizeichefs von Slowenien, Kroatien, Mazedonien, Österreich und Serbien, dass das Staatsgebiet nur mit einem gültigem Ausweisdokument betreten werden darf, und die unklare Ausweitung der Rechte des Militärs beunruhigen zutiefst. Auch die Anpassung des Gesetzes betreffend die Anerkennung internationalen Schutzes, die der Vereinfachung des bisherigen Asylverfahrens dienen soll, wird

kritisch aufgenommen, da dies insbesondere bei der Evaluierung der "safe countries" zu einer falschen Beurteilung führen kann. Der Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass alle Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Konvention stehen und diese regelmäßig daraufhin überprüfen. Es muss gewährleistet werden, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, diesen erhalten und nicht aufgrund ihres Herkunftslandes, des Landes der Ankunft oder des Transitlandes diskriminiert werden. Eine individuelle fallbezogene Beurteilung, rechtlicher Beistand und die Einhaltung des Non-refoulement-Prinzips sollen dies sicherstellen. Außerdem sollten Schritte zur Ermöglichung der Familienzusammenführung in Erwägung gezogen werden.

Punkt 20 widmet sich schutzbedürftigen Personen im Migrationsfluss. Der Ausschuss ist besorgt über den mangelnden Schutz von unbegleiteten Minderjährigen, Opfern von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Opfern von Menschenhandel. Diese erhalten keine psychosoziale Betreuung und es besteht kein formeller Überstellungsmechanismus zu Schutzeinrichtungen an den Ein- und Austrittspunkten des Landes. Unterstützung wird zudem nur dann gewährt, wenn die Opfer mit den Behörden bezüglich Ermittlungen und strafrechtlicher Verfolgung zusammenarbeiten. Dem Mitgliedstaat wird daher dringend nahegelegt einen einheitlichen und formellen Mechanismus zur Identifikation von Opfern zu etablieren und Strafverfolgungsbehörden zu schulen, um deren Schutz und Rehabilitation zu gewährleisten.

### *Südafrika*

Mit einer Verspätung von 14 Jahren hat Südafrika seinen ersten Bericht<sup>37</sup> eingereicht. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>38</sup> werden zunächst einige positive Akte der Gesetzgebung wahrgenommen; das Gesetz betreffend Verhütung und Kampf gegen Folter, das Gesetz betreffend Menschenhandel, das Gesetz betreffend Kinderrechte,

<sup>36</sup> Bisher hatte der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen immer von LGBT gesprochen, in diesem Fall wurde auf LGBTI erweitert.

<sup>37</sup> UN-Dok. CCPR/C/ZAF/1 vom 16. Februar 2015.

<sup>38</sup> UN-Dok. CCPR/C/ZAF/CO/1 vom 27. April 2016.



welches den Schutz von Kindern im Konflikt mit dem Gesetz verbessert, sowie zahlreiche gesetzliche und institutionelle Reformen zur Verbesserung der Stellung der Frau. Auch die Einführung einer nationalen Arbeitsgruppe, um Diskriminierung und Gewalt basierend auf der tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Orientierung einer Person zu bekämpfen sowie die Nationale Interventionsstrategie für den LGBTI-Bereich werden positiv hervorgehoben. Des Weiteren wurden ein Gesetz und andere Maßnahmen erlassen, um den Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen, was bereits zu einem signifikanten Rückgang von Krankheits- und Sterbefällen bei Müttern geführt hat. Zu verzeichnen ist außerdem der Beitritt zu zahlreichen internationalen Übereinkünften – zum Fakultativprotokoll des Zivilpakt (FPI)<sup>39</sup>, zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>40</sup> (Behindertenrechtskonvention) einschließlich dem Fakultativprotokoll<sup>41</sup>, zum Sozialpakt<sup>42</sup>, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>43</sup>, sowie des Fakultativprotokolls derselben Konvention betreffend die Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten<sup>44</sup> und des Fakultativprotokolls zur Frauenrechtskonvention<sup>45</sup>. Zudem erklärte der Vertragsstaat die Untersuchungskompetenz des Ausschusses für zwischenstaatliche Beschwerden anzuerkennen.<sup>46</sup>

<sup>39</sup> Fn. 4.

<sup>40</sup> Fn. 16.

<sup>41</sup> Fn. 17.

<sup>42</sup> International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 2004 II, S. 772.

<sup>43</sup> Fn. 28.

<sup>44</sup> Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflicts vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2173, S. 222; BGBl. 2004 II, S. 1355.

<sup>45</sup> Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 6. Oktober 1999, UNTS Bd. 2131 S. 83; BGBl. 2001 II, S. 1237.

<sup>46</sup> Artikel 41.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 13, 15 und 31.

Der Ausschuss ist erfreut über die Arbeit der Wahrheitskommission betreffend die Aufarbeitung der Verbrechen aus der Apartheid-Ära, dennoch sind nicht alle Empfehlungen umgesetzt worden. Der Vertragsstaat sollte die Bemühungen intensivieren Fälle von schweren Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, einschließlich der Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen von Personen, die Täter verurteilen und bestrafen und angemessene Wiedergutmachung an die Opfer gewährleisten.

In Punkt 15 drückt der Ausschuss seine Besorgnis über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit aus. Es wird berichtet von Gewaltvorfällen gegen ausländische Personen, Migranten und Flüchtlinge, die zu Todesfällen, Verletzungen, Eigentumsverletzungen und Vertreibungen geführt haben. Problematisch ist dabei vor allem die mangelnde Kompetenz der Polizei dagegen vorzugehen. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen verdoppeln, um alle Formen von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu verhüten und zu eliminieren, um alle Gemeinschaften in Südafrika vor Gewalt zu schützen. Außerdem sollte ein Gesetz erlassen werden, das Hassverbrechen und Hassbotschaften ausdrücklich unter Strafe stellt.

Punkt 31 thematisiert die schlechten Haftbedingungen in Gefängnissen. Dies äußert sich durch Überbelegung, baufällige Infrastruktur, unhygienische Zustände, unzureichendes Essen, Mangel an Bewegung, schlechte Belüftung und limitierten Zugang zu Gesundheitsdiensten. Vor allem weist der Ausschuss auf die beiden Gefängnisse mit der allerhöchsten Sicherheitsstufe hin, wo Gefangene zumindest die ersten sechs Monate 23 Stunden täglich eingesperrt sein sollen.

Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen die Zustände durch Haftalternativen und eine Erleichterung der Kautionsanforderungen zu verbessern. Zudem sollten alle Gefäng-

nisse den Nelson-Mandela-Regeln<sup>47</sup> gerecht werden, auch wenn sie privat geführt werden. Eine De-facto-Einzelhaft und Abschottung dürfen nur unter äußersten Umständen und dies in einem streng begrenzten Zeitraum angewendet werden.

### *Schweden*

Der Ausschuss freut sich über den siebten Bericht des Vertragsstaates Schweden<sup>48</sup>. Zunächst werden in den Abschließenden Bemerkungen<sup>49</sup> einige nationale Maßnahmen gewürdigt; unter anderem die Anpassung der schwedischen Verfassung, um den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu inkludieren, die Einführung des Aktionsplans des schwedischen Auslandsdienstes für eine feministische Außenpolitik sowie zahlreiche Anpassungen und ein neuer Tatbestand zum stärkeren Schutz vor Zwangsheirat und Kinderehe.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 17 und 33 gewählt.

Trotz zahlreicher Maßnahmen, einschließlich der Neuschaffung eines „Cybercrime Zentrums“ zur Bekämpfung von Hassreden im Internet, ist der Ausschuss besorgt über die bestehenden Berichte über Hassreden gegen Muslime, Afro-Schweden, Roma und Juden, sowie die chronisch negative Darstellung von Muslimen in den Medien. Beunruhigend sind zudem die vielen Vorfälle religiöser Intoleranz, einschließlich körperlicher Angriffe gegen Personen, die einer religiösen Minderheit angehören, wie Muslime und Juden, Anschläge auf deren Glaubensstätten und mangelnde Berichterstattung darüber. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen intensivieren gegen diese Fälle vorzugehen durch die effektive Implementierung der gesetzlichen und politischen Maßnahmen, gezielte Strafverfol-

gung und Aufklärungskampagnen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Toleranz für Diversität.

In Punkt 33 würdigt der Ausschuss die große Anzahl an Migranten, die im Vertragsstaat angekommen sind, die Herausforderungen, die diese Situation mit sich bringt und die Bemühungen, die unternommen wurden, wie das Gesetz über die Aufnahme von Migranten und die Maßnahmen zur Integration am Arbeitsmarkt. Dennoch sind die begrenzte Anwendung von Haftalternativen für Migranten und die praktischen Auswirkungen des Asylstatus als „qualifizierte Sicherheitsfälle“ besorgniserregend. Der Staat wird daher dazu aufgerufen, sicherzustellen, dass das Prinzip des Non-refoulement nicht unterlaufen wird und, dass eine Inhaftierung von Migranten nur in Ausnahmefällen und für die kürzest notwendige Zeit angewendet wird.

### - 117. Sitzung -

Die 117. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 20. Juni bis 15. Juli 2016 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Argentinien, Burkina Faso, Dänemark, Ecuador, Ghana, Kasachstan und Kuwait.

### *Argentinien*

Der Ausschuss begrüßt den fünften Bericht von Argentinien<sup>50</sup> und die darin enthaltenen Informationen. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>51</sup> werden zahlreiche positive Maßnahmen betont, darunter die Einführung des Gesetzes zum Nationalen Präventionsmechanismus, das Gesetz zur Geschlechteridentität, das Gesetz zur Einstellungsquote für Transvestiten, Transsexuelle und Transgender-Personen in der Region Buenos Aires, der Nationale Aktionsplan betreffend Gewalt an Frauen sowie die Annahme des Justice-2020-Programms zu Menschenrechtsthemen. Positiv zu bemerken sind zudem der Beitritt zum Fakul-

<sup>47</sup> Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) vom 17. Dezember 2015, UN-Dok. A/RES/70/175.

<sup>48</sup> UN-Dok. CCPR/C/SWE/7 vom 24. Juli 2015.

<sup>49</sup> UN-Dok. CCPR/C/SWE/CO/7 vom 28. April 2016.

<sup>50</sup> UN-Dok. CCPR/C/ARG/5 vom 13. Juli 2015.

<sup>51</sup> UN-Dok. CCPR/C/ARG/CO/5 vom 10. August 2016.

tativprotokoll des Sozialpaktes<sup>52</sup>, und zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>53</sup>.

Zum Gegenstand des Follow-Up-Verfahren wurden die Punkte 12, 14 und 24 gewählt.

In Punkt 12 begrüßt der Ausschuss die höchstgerichtliche Entscheidung im Falle „F.A.L. s/medida autosatisfactiva“ aus dem Jahr 2012, die einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch in allen gesetzlich garantierten Umständen bestätigt. Dennoch wird das Urteil nicht einheitlich angewendet und zahlreiche De-facto-Barrieren verhindern dessen Umsetzung. Insbesondere der Fall „Belen“ beunruhigt, in dem die Angeklagte wegen schweren Totschlags wegen einer illegalen Abtreibung, inhaftiert bleibt. Sie sollte unverzüglich entlassen werden. Aufgrund der hohen Zahlen an geheimen Abtreibungen, Müttersterblichkeit und Teenagerschwangerschaften sollte der Vertragsstaat seine Gesetze anpassen, um Schwangerschaftsabbrüche zu legalisieren und zu entkriminalisieren. Es muss sichergestellt werden, dass alle Frauen und Mädchen Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdiensten haben und mittels großflächiger Kampagnen über Verhütung aufgeklärt werden.

Die bestehende institutionelle Gewalt zeigt sich an der hohen Zahl an Fällen von Folter und Misshandlung, die sich im System der Selbstregulierung der Gefängnisse, einer niedrigen Verurteilungsquote und milder Strafen widerspiegelt. Trotz Einführung eines Registers über Folterfälle im Jahre 2014 fehlt es an einem einheitlichen System auf Bundesebene. Vor allem in der Provinz Buenos Aires sollen zahlreiche Fälle von erniedrigenden Durchsuchungen, Gewalt unter Häftlingen, Zwangsüberstellung und Einzelhaft als Art der Bestrafung durchgeführt werden. Beunruhigend ist dabei auch die Tatsache, dass nur eine geringe Zahl an Opfern nach gerichtlichen Urteilen eine Wiedergutmachung erhalten hat und der Nationale Verhütungsmechanismus trotz

Einführung nach wie vor nicht implementiert wurde. In Punkt 14 ruft der Ausschuss den Vertragsstaat daher dazu auf, sicherzustellen, dass alle Vorwürfe untersucht werden, die Täter zur Rechenschaft gezogen werden und Opfer Wiedergutmachung erhalten, einschließlich Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen. Außerdem müssen gemäß dem Istanbul-Protokoll<sup>54</sup> forensische Untersuchungen durch unabhängige Beamte durchgeführt werden. Es sollte ein einheitliches Registrierungssystem eingeführt werden, auch in Bezug auf spezielle Richtlinien zur Verhütung wie beispielsweise systematische Menschenrechtstrainings. Der Verhütungsmechanismus sollte sodann mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln umgesetzt werden.

Der Menschenrechtsausschuss nimmt den Ausnahmezustand betreffend das Gefängniswesen wahr und begrüßt die Reformansätze im Rahmen des Justice-2020-Programms, zeigt sich aber dennoch sehr beunruhigt über die derzeitigen Umstände, insbesondere in Bezug auf die Überbelegung in Gefängnissen, die sich vor allem dadurch ausdrückt, dass Polizeistationen als permanente Hafteinrichtungen genutzt werden und Mindeststandards wie der Zugang zu gesundheitlichen Einrichtungen nicht gewährleistet werden. In Punkt 24 wird der Vertragsstaat daher angehalten die Zustände anzupassen und zu gewährleisten, dass die Nelson-Mandela-Regeln<sup>55</sup> eingehalten werden, dies auch durch die Einführung von Haftalternativen, wie z.B. elektronische Überwachung, Bewährung und Zivildienst.

### **Burkina Faso**

Mit einer Verspätung von 14 Jahren erreichte den Ausschuss der erste Bericht von Burkina Faso<sup>56</sup>. In seinen Abschließenden Bemerkungen

<sup>52</sup> Fn. 19.

<sup>53</sup> Fn. 18.

<sup>54</sup> Istanbul Protocol – Manual on Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 9. August 1999; verfügbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training8Rev1en.pdf> (letzter Zugriff am 12. Juli 2017).

<sup>55</sup> Fn. 47.

<sup>56</sup> UN-Dok. CCPR/C/BFA/1 vom 05. März 2015.

kungen<sup>57</sup> wurden die Maßnahmen bezüglich Justizreform, zur Verhütung und Verfolgung von Folter sowie betreffend Personen, die der Hexerei bezichtigt werden, gewürdigt. Die Verabschiedung eines Gesetzes zum Schutz von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, einer Richtlinie für die Bekämpfung von Kinderehen, diverse Maßnahmen gegen Kinderarbeit, das Außer-Strafe-stellen von Pressevergehen und die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Gemeindef konflikte, wurden positiv aufgenommen. Bemerkenswert sind zudem die zahlreichen Ratifikationen und Beitritte zu internationalen Pakten: Zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>58</sup> (Behindertenrechtskonvention) und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>59</sup>, zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>60</sup>, zur Wanderarbeiterkonvention<sup>61</sup>, zur Kinderrechtskonvention<sup>62</sup> und der dazugehörenden Fakultativprotokolle betreffend der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten<sup>63</sup>, und bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>64</sup> sowie der Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>65</sup> und dem dazugehörenden Fakultativprotokoll<sup>66</sup>, der

Folterkonvention<sup>67</sup> einschließlich dem Fakultativprotokoll<sup>68</sup>, zum Sozialpakt<sup>69</sup> und zum Internationalen Pakt gegen Rassendiskriminierung<sup>70</sup>.

Besorgniserregend waren insbesondere die Punkte 16, 24 und 36, die der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens erklärt hat.

In Punkt 16 drückt der Ausschuss seine Besorgnis über die Defizite in Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau sowie bestehende schädliche Praktiken gegen Frauen aus. Der Vertragsstaat sollte seine Gesetze in Einklang bringen, um dagegen vorzugehen, insbesondere durch die Erhöhung des Mindestheiratsalters, die Anerkennung von traditionell geschlossenen Ehen, die Abschaffung der Polygamie, sowie Kampagnen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und traditioneller Führer, um schädliche Praktiken gegen Frauen, insbesondere FGM<sup>71</sup>, zu beseitigen.

Mafiajustiz und Bürgerwehr werden in Punkt 24 besprochen. Hier zeigt sich der Ausschuss beunruhigt über das große Misstrauen gegen das Rechtssystem, was sich durch die Justiz der Mafia, das Lynchen von Einzelpersonen sowie das Entstehen einer Bürgerwehr wie der „Koglweogo“ ausdrückt. Besorgniserregend ist insbesondere das Vorhaben des Mitgliedstaates diese Bürgerwehr in das nationale System zu integrieren. Es wird daher empfohlen die Präsenz der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu verstärken, den Schutz im gesamten Land zu gewährleisten und dadurch Gruppen der Bürgerwehr

<sup>57</sup> UN-Dok. CCPR/C/BFA/CO/1 vom 17. Oktober 2016.

<sup>58</sup> Fn. 17.

<sup>59</sup> Fn. 18.

<sup>60</sup> Fn. 15.

<sup>61</sup> International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families vom 18. Dezember 1990, UNTS Bd. 2220, S. 3.

<sup>62</sup> Convention on the Rights of The Child vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3.; BGBl 1992 II, S. 990.

<sup>63</sup> Fn. 43.

<sup>64</sup> Fn. 28.

<sup>65</sup> Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 18. Dezember 1979, UNTS Bd. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 647.

<sup>66</sup> Fn. 44.

<sup>67</sup> Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 246.

<sup>68</sup> Fn. 33.

<sup>69</sup> Fn. 41.

<sup>70</sup> International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination vom 21. Dezember 1965, A/RES/2106/20; BGBl 1969 II, S. 961.

<sup>71</sup> Female genital mutilation (weibliche Genitalverstümmelung).



davon abzuhalten „staatsähnliche“ Dienste zu übernehmen. Zudem sollten menschenrechtliche Verbrechen ausreichend untersucht, verfolgt und bestraft werden, sowie Aufklärungskampagnen betreffend die Rechtswidrigkeit von Schnell- und Mafiajustiz unternommen werden.

Die Problematik des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsarbeit werden in Punkt 36 hervorgehoben. Bedauerlich ist vor allem die Tatsache, dass Personen, die sich wegen dem Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und -pornographie strafbar gemacht haben, statt einer Gefängnisstrafe eine Geldstrafe zahlen können. Kinder sollen für Zwangsarbeit und Bettelei missbraucht werden, dies vor allem als Haushaltshilfe und in gefährlichen Bereichen, wie z. B. Minenarbeit und Landarbeit. Der Vertragsstaat sollte Aufklärungskampagnen in der Öffentlichkeit und im Strafjustizsystem vornehmen, adäquate Strafverfolgung im Hinblick auf die Schwere der Tat gewährleisten, Kontrollmechanismen etablieren und Daten zum Ausmaß von Menschenhandel und deren Formen sammeln und auswerten.

### *Dänemark*

Auf der 117. Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem sechsten Bericht von Dänemark<sup>72</sup> und hebt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>73</sup> zunächst die positiven Maßnahmen aus dem Beobachtungszeitraum hervor. Die Verabschiedung zahlreicher Gesetze, darunter ein Gesetz zur Selbstverwaltung von Grönland, ein Gesetz betreffend die Geschlechteranerkennung transgeschlechtlicher Personen, die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Dänemark und Grönland, die Aufhebung der Verjährungsfrist bei Folterfällen, die Einrichtung eines Menschenrechtsausschusses in Grönland und die Stärkung der Kapazität des Dänischen Institutes für Menschenrechte und dessen Mandatsausweitung auf Grönland, erfreuen den Ausschuss. Auf in-

ternationaler Ebene ratifizierte Dänemark das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>74</sup> (Behindertenrechtskonvention) einschließlich dem Fakultativprotokoll<sup>75</sup>, sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>76</sup>.

Die Punkte 20, 24 und 32 wurden für das Follow-up-Verfahren bestimmt.

In Punkt 20 drückt der Menschenrechtsausschuss seine Besorgnis über die anhaltende Problematik hinsichtlich häuslicher Gewalt in Dänemark, Grönland und auf den Färöer-Inseln aus. Bedauerlich ist insbesondere der Mangel an statistischen Daten betreffend die Anzeigequote, Ermittlungen und Verurteilungen sowie Berichte über die unterschiedliche Anwendung der gesetzlichen Grundlage je nach Polizeirevier. Der Vertragsstaat sollte daher eine effektive Berichterstattung etablieren, Richtlinien zur Anwendung der Gesetze in einheitlicher Form verabschieden sowie das Angebot von Expertenfortbildungen weiterführen.

In Punkt 24 thematisiert der Ausschuss seine Besorgnis über Einzelhaft, die in einem zeitlichen Ausmaß erfolgen soll, das gegen internationale Standards verstößt. Bei Untersuchungshäftlingen seien dies bis zu acht Wochen bei Erwachsenen und einer Gefängnisstrafe von mehr als sechs Jahren, sowie vier Wochen bei Minderjährigen und als Bestrafungsmaßnahme für bereits Verurteilte für eine Dauer von bis zu 28 konsekutiven Tagen. Der Ausschuss betont unter Verweis auf die Nelson-Mandela-Regeln<sup>77</sup>, dass der Vertragsstaat seine Gesetzeslage anzupassen hat, dies durch die Abschaffung der Einzelhaft für Minderjährige und der Reduktion für Erwachsene. Einzelhaft sollte immer als letztes Mittel dienen und dessen Auswirkung regelmäßig evaluiert werden, um Alternativmaßnahmen zu entwickeln.

<sup>72</sup> UN-Dok. CCPR/C/DNK/6 vom 10. November 2015.

<sup>73</sup> UN-Dok. CCPR/C/DNK/CO/6 vom 15. August 2016.

<sup>74</sup> Fn. 16.

<sup>75</sup> Fn. 17.

<sup>76</sup> Fn. 18.

<sup>77</sup> Fn. 47.

Zwar nimmt der Ausschuss den großen Zustrom an Migranten wahr, ist aber beunruhigt über einige Maßnahmen, die potentiell die Rechte aus der Konvention beeinträchtigen können. In Punkt 32 wird der Vertragsstaat daher dazu aufgerufen seine Gesetzeslage anzupassen. Dies betrifft die Dauer der Abschiebehaft, die unzureichenden Zustände in den Haftanstalten<sup>78</sup> sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur temporären Aussetzung von fundamentalen Rechten in Situationen, die sich als „besondere Umstände“ qualifizieren, wie das hohe Aufkommen von Flüchtlingen. Außerdem sollte die Gesetzesanpassung betreffend die Konfiskation von Wertgegenständen von Asylwerbern zum Kostenausgleich und ohne angemessene Schutzmaßnahmen unverzüglich aufgehoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Setzung jeglicher Maßnahmen zur Kontrolle der Flüchtlingssituation sichergestellt werden muss, dass diese mit den Rechten der Konvention vereinbar sind, insbesondere dem Non-refoulement-Prinzip, sowie bezüglich Haft und Haftbedingungen. Darüber hinaus sollten abgeschobene Asylwerber in allen Instanzen die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Haft haben und die Einreisebehörden sollten dem Ansuchen von Asylwerbern zur medizinischen Untersuchung von Foltervorwürfen nachgehen.

### *Ecuador*

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>79</sup> zum sechsten Bericht<sup>80</sup> von Ecuador unterstreicht der Ausschuss die zahlreichen positiven Maßnahmen, die der Vertragsstaat im Beobachtungszeitraum gesetzt hat. Neben anderen Gesetzen war das die Schaffung eines umfassenden Strafgesetzbuchs und eines Gesetzes zur Wiedergutmachung für Opfer und die Verurteilung von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zwischen dem 4. Oktober 1983 und 31. Dezember 2008 in Ecuador stattgefunden haben. Begrüßt

wird außerdem die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>81</sup>, des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt<sup>82</sup> und die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>83</sup>.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 20, 24 und 28 gewählt.

In Punkt 20 begrüßt der Ausschuss den Abschlussbericht der Wahrheitskommission „Ohne Wahrheit kann es keine Gerechtigkeit geben“ und begrüßt das entsprechende Gesetz über die Entschädigung. Der Signatarstaat sollte nun entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Ermittlungen zu beschleunigen und sicherstellen, dass die im Bericht festgestellten Personen zur Verantwortung gezogen werden und Opfer und deren Familienangehörige unverzüglich Zugang zu voller Wiedergutmachung und Entschädigung bekommen.

Haftbedingungen und Gewalt in Gefängnissen werden in Punkt 24 besprochen. Der Ausschuss nimmt bereits getätigte Maßnahmen wahr, zeigt sich aber beunruhigt ob der inadäquaten Zustände, die insbesondere in überfüllten Haftanstalten herrschen. Außerdem wurden zwischen 2014 und 2016 mehrere gewaltsame Tode in Haftanstalten verzeichnet, auf die Gefängniswärter nicht entsprechend reagiert haben sollen. Der Vertragsstaat sollte die bisherigen Bemerkungen implementieren und seine Bemühungen ausbauen, unter anderem auch durch die Etablierung alternativer Sanktionsmaßnahmen, die Einführung erhöhter Sicherheitsmaßnahmen in Haftanstalten und adäquater Bestrafung bei Vorfällen zwischen Häftlingen.

Obwohl der Ausschuss anerkennt, dass während der Demonstration 2015 einige Demonstranten Gewalt gegen Sicherheitsbeamte angewendet haben sollen und der

<sup>78</sup> Insbesondere in Vridsløselille.

<sup>79</sup> UN-Dok. CCPR/C/ECU/CO/6 vom 11. August 2016.

<sup>80</sup> UN-Dok. CCPR/C/ECU/6 vom 3. November 2015.

<sup>81</sup> Fn. 33.

<sup>82</sup> Fn. 19.

<sup>83</sup> Fn. 15.

Vertragsstaat jedes Recht hat gegen diese zu ermitteln, ist er besorgt, dass von Seiten der Polizei exzessive Gewalt ausgegangen sein soll, um gegen die Demonstranten vorzugehen. Es wurden hierzu keine Informationen bereitgestellt, ob gegen diese Anschuldigungen ermittelt wird. Der Ausschuss drückt in Punkt 24 zudem sein Bedauern aus, dass zahlreiche Strafverfahren auf Basis weitgefasster Tatbestände, die im alten Strafgesetzbuch enthalten waren, wie Sabotage und Terrorismus gegen Personen, die an sozialen Protesten und anderen öffentlichen Demonstrationen teilgenommen haben, eingeleitet wurde. Der Vertragsstaat wird dazu aufgefordert die barrierefreie Ausübung des Recht zur friedlichen Versammlung zu gewährleisten. Außerdem soll exzessive Gewaltanwendung verhindert und wegen bestehender Vorwürfe angemessen ermittelt werden.

Auch das Recht auf freie Meinungsäußerung wird durch einige gesetzliche Bestimmungen beeinträchtigt, insbesondere im Kommunikationsgesetz. Die Gesetze beinhalten zahlreiche Verpflichtungen der Medien, wie beispielsweise Fakten des öffentlichen Interesses zu verbreiten, oder das Verbot Informationen wiederholt in einem oder mehreren Medien zu veröffentlichen, um eine natürliche oder juristische Person zu diskreditieren. Einzelpersonen, welche die Regierung kritisieren, sind Opfer von Belästigungen und anonymer Drohungen nachdem sie öffentlich in den Medien benannt werden. Diese Tatbestände haben das Potential von kritischen Äußerungen abzuhalten und sollten daher entfernt werden.

### *Ghana*

Der Ausschuss begrüßt den ersten Bericht von Ghana<sup>84</sup> trotz einer Verspätung von 13 Jahren. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>85</sup> werden zunächst die zahlreichen positiven Maßnahmen gewürdigt, darunter die Einführung des Nationalen Aktionsplans zur Beseitigung von Staatenlosigkeit und Maßnahmen betreffend häusliche Gewalt, psychische Gesundheit, Personen mit Behin-

derungen und gegen Menschenhandel. Auf internationaler Ebene wurden der Beitritt bzw. die Ratifikation der Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention betreffend der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten<sup>86</sup> sowie bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>87</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>88</sup> (Behindertenrechtskonvention) einschließlich dem Fakultativprotokoll<sup>89</sup>, sowie des Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention<sup>90</sup> positiv aufgenommen. Die Anerkennung des Staates zur Untersuchung zwischenstaatlicher Beschwerden begrüßt der Ausschuss.

Das Follow-up-Verfahren wird zu den Punkten 18, 28 und 30 durchgeführt.

Der Ausschuss drückt in Punkt 18 seine Besorgnis aus, dass trotz gesetzlicher Verbote viele schädliche traditionelle Praktiken weiterbestehen, wie FGM<sup>91</sup>, Trokosi<sup>92</sup>, frühe Zwangsehen, Beschuldigungen der Hexenkunst und Polygamie. Im Diskurs mit der Delegation wurde die Berücksichtigung kultureller Hintergründe thematisiert, gleichsam aber betont, dass ein Nichterfüllen der Verpflichtungen aus der Konvention nicht mit Verweis auf politische, soziale, kulturelle oder ökonomische Erwägungen des Staates zu rechtfertigen sind.<sup>93</sup> Der Mitgliedstaat sollte Aufklärungsmaßnahmen verstärken, insbesondere in den Gebieten, wo schädliche Praktiken regelmäßig angewendet werden und proaktiv Ermittlungen anstellen.

Personen mit Behinderungen erfahren im Mitgliedstaat Stigmatisierung und Diskriminierung, die sich auch in den gravierenden

<sup>84</sup> UN-Dok. CCPR/C/GHA/1 vom 30. Jänner 2015.

<sup>85</sup> UN-Dok. CCPR/C/GHA/CO/1 vom 9. August 2016.

<sup>86</sup> Fn. 33.

<sup>87</sup> Fn. 28.

<sup>88</sup> Fn. 16.

<sup>89</sup> Fn. 17.

<sup>90</sup> Fn. 44.

<sup>91</sup> Fn. 71.

<sup>92</sup> Rituelle Sklaverei.

<sup>93</sup> General Comment Nr. 31, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 (2004).

Mängeln in psychiatrischen Einrichtungen zeigt. Lange und unangemessene Behandlungen, schlechte Zustände, Überbelegung und Unterbesetzung in öffentlichen Einrichtungen sowie hunderte unregistrierte private "Prayer camps", die staatlich gar nicht oder nur kaum überwacht werden, geben dem Ausschuss in Punkt 28 zu Denken. An diesen Orten sollen Folter, unmenschliche Behandlung, gezwungenes Fasten und eine Behandlung ohne freien und einwilligenden Willen stattfinden. Der Staat wird dazu aufgefordert durch entsprechende Rahmenbedingungen die Umsetzung des Gesetzes betreffend psychischer Gesundheit sicherzustellen, eine unabhängige und effektive Überwachung der "Prayer camps" und psychiatrischer Einrichtungen zu gewährleisten, Zwangsbehandlungen zu verbieten und sicherstellen, dass betroffene Personen oder deren Vormund durch wirksame Mittel ihre Rechte ausüben können.

In Punkt 30 zeigt sich der Ausschuss beunruhigt über die schlechten Zustände in Haftanstalten, insbesondere Überbelegung, fehlende Trennung der Gefangenen, Mangel eines unabhängigen Überwachungsmechanismus und De-facto-Autorität einiger Insassen. Der Staat wird daher angehalten die Nelson-Mandela-Regeln<sup>94</sup> umzusetzen.

### *Kasachstan*

Der Ausschuss befasste sich ebenfalls mit dem zweiten Staatenbericht von Kasachstan<sup>95</sup>. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>96</sup> begrüßt er die Ausweitung der Liste der Beschränkungsmaßnahmen, die keine Freiheitsberaubung beinhalten, die Kodifizierung im neuen Strafgesetzbuch, dass Folter und Misshandlung automatisch registriert und untersucht werden müssen, die Einrichtung von 19 Jugendstrafgerichten in allen Regionen sowie die Abnahme der Zahl straffälliger Kinder. Außerdem wird die Ratifikation des Übereinkommens

über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>97</sup> (Behindertenrechtskonvention) positiv vermerkt.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 18, 24 und 54.

Nach den Vorfällen bei den Protesten am 16. und 17. Dezember 2011 seien die Ermittlungen mangelhaft. Die Vorfälle hatten den Tod von 12 Personen sowie dutzende schwere Verletzungen zur Folge. Es wurde berichtet über unverhältnismäßige und willkürliche Gewaltanwendung durch die Vollzugsbehörden, Massenverhaftungen, Folter und Misshandlung, Freiheitsberaubung, erzwungene Geständnisse, Verletzung der fairen Gerichtsbarkeit und mangelnder Zugang zu rechtlichem Beistand. In Punkt 18 fordert der Ausschuss daher den Mitgliedstaat auf, eine unabhängige, unparteiische und effektive Ermittlung hinsichtlich der angeblichen Menschenrechtsverletzungen zu tätigen.

Der Ausschuss äußert in Punkt 22 seine Besorgnis betreffend die mangelhafte Formulierung des neuen Tatbestandes zu Folter und der daraus resultierenden De-facto-Umgehung des absoluten Folterverbots. Der Vertragsstaat soll die Bestimmung mit internationalen Standards in Einklang bringen und sicherstellen, dass Folter unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann. Positiv zu bemerken sind die Aufhebung der Verjährungsfrist und die Aufhebung von Amnestien sowie die Erhöhung der Höchsthaftstrafen. Sorgen bereiten jedoch die hohe Anzahl an Abweisungen von Folttervorwürfen, ein In-die-Länge-ziehen von Ermittlungen, niedrige Zahlen effektiver Verurteilungen und milder Bestrafungen. Darüber wird automatisch gegen den erfolglosen Beschwerdeführer wegen Falschanzeige ermittelt, und seit der Überstellung der Jurisdiktion betreffend Haft und Strafvollzugsanstalten vom Justizministerium zum Innenministerium soll es eine Steigerung von Folterfällen geben. Der Vertragsstaat sollte daher verlässliche Maßnahmen treffen, um Folter und Misshandlung zu eliminieren. Dazu sollte der Anspruch an die Beweislast angemessen sein, eine

<sup>94</sup> Fn. 47.

<sup>95</sup> UN-Dok. CCPR/C/KAZ/2 vom 12. Februar 2015.

<sup>96</sup> UN-Dok. CCPR/C/KAZ/CO/2 vom 9. August 2016.

<sup>97</sup> Fn. 16.



unabhängige Behörde eingerichtet werden, die selbst die Ermittlungen durchführt und nicht an andere Stellen übergibt, Strafen sollten der Schwere des Verbrechens angepasst sein, eine Anzeige wegen Falschanzeige abgeschafft werden und sichergestellt werden, dass gesetzlich und praktisch eine volle Wiedergutmachung an Opfer ermöglicht wird. Empfohlen wird außerdem die Überwachung von Strafvollzugsanstalten durch eine unabhängige Stelle.

In Punkt 54 thematisiert der Ausschuss die Vereinigungsfreiheit und Teilnahme am öffentlichen Leben. Der Ausschuss betont ein weiteres Mal, dass die Regelungen betreffend die Anmeldung öffentlicher Versammlungen unzulässige Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit darstellen. Verbände, einschließlich politischer Parteien, laufen zudem Gefahr im Rahmen ihrer Aktivitäten strafrechtlich verfolgt zu werden, beispielsweise wegen „Anstiftung zu sozialer, nationaler, religiöser, Stammes- oder Schichtzwietracht“. Auch die umfassenden Gründe zur Auflösung von politischen Parteien und der eingeschränkte rechtliche Rahmen betreffend Streiks und die Zwangszugehörigkeit zu Gewerkschaften können sich negativ auf die Vereinigungsfreiheit auswirken. Zudem befürchten zivilgesellschaftliche Organisationen, dass die Einführung eines zentralen „Betreibers“ und weitere Bestimmungen aus dem Gesetz vom 2. Dezember 2015, das zur Verteilung von Fonds an öffentliche Behörden dient, die Kontrolle verschärfen will und sie daran hindert Gelder aus dem Ausland zu erhalten. Der Vertragsstaat sollte seine Gesetze überprüfen und mit der Konvention in Einklang bringen. Vage Definitionen zur Auflösung von politischen Parteien müssen klargestellt werden und es gilt sicherzustellen, dass das neue Gesetz nicht dazu dient sich in die Belange öffentlicher Vereine einzumischen.

### *Kuwait*

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>98</sup> zum dritten Bericht von Kuwait<sup>99</sup> hebt der

<sup>98</sup> UN-Dok. CCPR/C/KWT/CO/3 vom 11. August 2016.

<sup>99</sup> UN-Dok. CCPR/C/KWT/3 vom 8. Dezember 2014.

Ausschuss zahlreiche positive Maßnahmen hervor, darunter die Einrichtung von Familienengerichten in allen Regionen, zum besseren Opferschutz, eine Stärkung der Kinderrechte, vor allem hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt, im Bereich Menschenhandel und -schmuggel, die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution und der Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>100</sup> (Behindertenrechtskonvention) sowie die Rücknahme des Vorbehaltes betreffend Art. 25 (b).

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 11, 43 und 45 gewählt.

In Punkt 11 drückt der Ausschuss seine Besorgnis betreffend den Status der staatenlosen Bidoon aus. Manche von ihnen bekommen die Kuwaiter Staatsbürgerschaft, andere werden bloß registriert, jedoch bestehen weitreichende Beschränkungen, vor allem betreffend die Bewegungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit. Auch wird von der Regierung in Erwägung gezogen eine „ökonomische Staatsangehörigkeit“ eines anderen Staates im Austausch mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung in Kuwait anzubieten. Es wird empfohlen den Prozess zu beschleunigen, um allen eine Kuwaiter Staatsbürgerschaft anzubieten und von einer ökonomischen Staatsangehörigkeit abzusehen, die Bewegungsfreiheit zu gewährleisten und den Beitritt zu den beiden Konventionen betreffend Staatenlosigkeit<sup>101</sup> zu erwägen.

In Punkt 43 fordert der Ausschuss den Signatarstaat dazu auf, alle Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, die über den Rahmen der Ausnahmen der Konvention hinausgehen, zu beseitigen. Dies betrifft beispielsweise das Untersagen Nichtkuwaitern an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen, die Erteilung der Genehmigung von Versammlungen durch das Innenministerium und der Einsatz übermäßiger Gewalt durch die Sicherheitskräfte. Derartige Überschrei-

<sup>100</sup> Fn. 16.

<sup>101</sup> Convention relating to the Status of Stateless Persons vom 28. September 1954, UNTS Bnd. 360, S. 117; BGBl. II 1976, S. 473. Convention on the Reduction of Statelessness vom 30. August 1961, UNTS Bnd. 989, S. 175; BGBl. I 1975, S. 1101.

tungen müssen untersucht werden, die Täter strafrechtlich verfolgt und die Opfer angemessen entschädigt werden. Zudem sollten regelmäßige Fortbildungen stattfinden, die die Sicherheitskräfte über den erlaubten Einsatz von Gewalt in Kenntnis setzen.

Das Gesetz betreffend Vereine und öffentliche Wohlfahrtsträger soll die Gründung und Führung zivilgesellschaftlicher Organisationen durch das Verbot der Beteiligung an politischen und religiösen Interessenvertretungen und die Limitierung von Spendenaktionen beeinträchtigen. Beunruhigend sind außerdem die unangemessenen Beschränkungen und willkürliche Rechtsanwendung, um Meinungsverschiedenheiten und eine volle Teilhabe von Nichtregierungsorganisationen in der Zivilgesellschaft zu verhindern. Punkt 45 ruft daher den Mitgliedstaat dazu auf, seine Gesetze anzupassen, um mit der Konvention in vollem Einklang zu stehen und sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen ohne den Einfluss der Regierung handlungsfähig sind und frei von Vergeltungsmaßnahmen und ungesetzlichen Beschränkungen arbeiten können.

- 118. Sitzung -

Die 118. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 17. Oktober bis 4. November 2016 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Aserbaidshan, Kolumbien, Jamaika, Marokko, Polen, Moldawien und Slowakei.

### *Aserbaidshan*

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>102</sup> zum vierten Bericht von Aserbaidshan<sup>103</sup> begrüßt der Ausschuss die Erhöhung des Mindestheiratsalters für Mädchen, das Gesetz zur Sicherstellung der Rechte und Freiheiten von Personen in Haftanstalten, das Gesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und das Gesetz zur Berufungsklage von Bürgern. Innerhalb eines Jahres gilt es im Rahmen des Follow-up-Verfahrens über die Maßnahmen

betreffend der Punkte 19, 29 und 37 zu berichten.

Der Ausschuss bleibt besorgt über anhaltende Berichte betreffend Folter- und Misshandlungsfälle, vor allem in Bezug auf Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die in manchen Fällen sogar zum Tod führen sollen. Der Mitgliedstaat wird daher in Punkt 19 dazu aufgerufen effektive Maßnahmen zu setzen, um alle Formen von Folter zu eliminieren, dies durch unverzügliche Ermittlungen, Verantwortlichkeit der Täter, angemessene Strafen und Opferentschädigung. Außerdem wird eine regelmäßige Überwachung durch eine unabhängige Einrichtung, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit einer NGO, empfohlen.

In Punkt 29 bespricht der Ausschuss die fehlende Gewährleistung der Unabhängigkeit und Sicherheit von Anwälten im Vertragsstaat. Diese sei gefährdet durch körperliche Angriffe, politisch motivierte Strafanzeigen und andere negative Auswirkungen wie Berufsverbot gegen Anwälte, die kritische Äußerungen über staatliche Praktiken tätigen und Rechtsanwälte, die Folteropfer vertreten. Des Weiteren besteht die Praxis Rechtsanwälte als Zeugen aussagen zu lassen in Fällen, in denen diese als Anwälte fungieren, um sie anschließend wegen Interessenskonflikt aus dem Fall auszuschließen. Der Staat sollte unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte gesetzlich und in der Praxis ihre volle Unabhängigkeit wahren können und ausreichender Schutz gegen jede Art der Vergeltung vorhanden ist.

Punkt 37 thematisiert die eingeschränkte Meinungsfreiheit im Mitgliedstaat. Menschenrechtsverteidiger, unabhängige Journalisten und politische Oppositionelle sollen misshandelt, eingeschüchtert und belästigt, sowie, auf Basis diverser Straftaten wie beispielsweise Drogenbesitz oder wirtschaftlicher Vergehen, willkürlich verhaftet werden. Dazu kommt eine willkürliche Einmischung in die Freiheit von Medien, unter anderem durch den Entzug der Ausstrahlungserlaubnis aus politischen Gründen, Strafverfolgung und finanziellen Druck, so-

<sup>102</sup> UN-Dok. CCPR/C/AZE/CO/4 vom 16. November 2016.

<sup>103</sup> UN-Dok. CCPR/C/AZE/4 vom 17. März 2015.

wie der Kriminalisierung der Diffamierung. Der Staat sollte daher unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine volle Gewährleistung der Meinungsfreiheit sicherzustellen und Strafrecht nur in äußerst schweren Fällen anwenden, zu denen Diffamierung jedenfalls nicht zählt.

### *Kolumbien*

Der Ausschuss befasste sich mit dem siebten Bericht<sup>104</sup> von Kolumbien und betonte in den Abschließenden Bemerkungen<sup>105</sup> die zahlreichen Maßnahmen, die der Mitgliedstaat im Rahmen ziviler und politischer Rechte getätigt hat, unter anderem ein Erlass zur Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel und ein Gesetz, um Frauenmord als separaten kriminellen Tatbestand zu etablieren; ein Gesetz betreffend Unterstützung, Hilfe und Schadenersatz für Opfer von internen bewaffneten Konflikten und ein Erlass betreffend einem Programm für die Verhütung und den Schutz der Rechte auf Leben, Freiheit, Integrität und Sicherheit durch das Innenministerium und die Nationale Sicherheitseinheit. Des Weiteren begrüßt der Ausschuss die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>106</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>107</sup> (Behindertenrechtskonvention). Positiv hervorzuheben ist auch der weitreichende Rückgriff auf internationale Menschenrechtsstandards durch die Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichts.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 9, 29 und 39 bestimmt.

Trotz Friedensverhandlungen mit der FARC-EP, die zu einer Verringerung der Auswirkungen der internen Konflikte geführt haben, bleibt der Ausschuss beunruhigt darüber, dass Verletzungen der

Konvention, willkürliche Tötungen, Verschwindenlassen und Folter, weiterbestehen. Der Ausschuss bedauert, dass er keine ausreichenden Daten über die getätigten Maßnahmen bei Frühwarnungen des institutionellen Frühwarnkommittees und betreffend deren Effektivität zur Verhütung schwerer Menschenrechtsverletzungen erhalten hat. In Punkt 9 ruft der Ausschuss daher den Vertragsstaat dazu auf ein effektives Verhütungssystem einzuführen und zu überwachen, hinreichende Reaktionen bei allen Risikoberichten zu setzen, auch, wenn diese noch keine Frühwarnungen sind, alle Verstöße gegen die Konvention unverzüglich zu ermitteln und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Besonderer Schutz gilt dabei den gefährdetsten Personen, das sind Frauen, Kinder, ältere Personen, Personen mit Behinderungen, Angehörige der LGBTI, Afro-Kolumbianer und indigene Völker. Alle Opfer sollen vollen Schadenersatz sowie die Rückgabe ihres Landes erhalten.

In Punkt 29 thematisiert der Ausschuss die Haftbedingungen, die nicht den internationalen Vorgaben entsprechen. Eine ausgeprägte Überbelegung der Gefängnisse, die im Schnitt bei 55 %, teilweise sogar bei 400 % liegt, beunruhigt. Dazu kommen Misshandlungen, insbesondere von LGBTI. Der Mitgliedstaat sollte Haftalternativen anwenden, die Haftbedingungen verbessern und Verstöße unverzüglich untersuchen.

Der Ausschuss zeigt sich in Punkt 39 erfreut über die Einrichtung einer nationalen Einheit zum Schutz von Personen, die besonderer Gefahr ausgesetzt sind, ist aber gleichsam beunruhigt über die Anschuldigungen bezüglich Einschüchterung, Drohungen und Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Gewerkschafter, richterliche Beamte, Anwälte und Menschenrechtsaktivisten, die weder untersucht noch bestraft wurden. Der Vertragsstaat sollte daher seinen Einsatz verdoppeln, schnellen Schutz schaffen und sicherstellen, dass in allen Fällen ermittelt wird.

<sup>104</sup> UN-Dok. CCPR/C/COL/7 vom 7. April 2015.

<sup>105</sup> UN-Dok. CCPR/C/COL/CO/7 vom 17. November 2016.

<sup>106</sup> Fn. 15.

<sup>107</sup> Fn. 16.

### *Jamaika*

Nach Erhalt des vierten Berichts von Jamaika<sup>108</sup> würdigt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>109</sup> zunächst die Gesetzesreform zur Abschaffung der Strafe der Auspeitschung, die Verabschiedung des Gesetzes für Personen mit Behinderungen, die Bestellung eines Nationalen Berichterstatters für Menschenhandel und den Beitritt zur Konvention zur Verringerung der Staatenlosigkeit<sup>110</sup>.

Gegenstand des Follow-up-Verfahren sind die Punkte 26, 32 und 44.

Punkt 26 bespricht die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, auch in Fällen von Vergewaltigung, Inzest und schwerster fötaler Missbildungen. Der Ausschuss ist beunruhigt über die Vielzahl an geheimen Abtreibungen und die hohe Müttersterblichkeit, zu denen es keine offiziellen Daten gibt. Mädchen unter 16 Jahren sollen ohne elterliche Zustimmung keinen Zugang zu Informationen über Fortpflanzungs- und Gesundheitsdienste haben, was vor allem im Lichte der hohen Teenagerschwangerschaften und Inzest Besorgnis erregt. Der Vertragsstaat sollte dringend eine Gesetzesanpassung vornehmen, um ungeplante Schwangerschaften zu thematisieren und illegale Abtreibungen zu verhindern. Es sollten alle Maßnahmen getroffen werden, um Frauen vor gesundheitlichen Risiken zu schützen, insbesondere eine bessere Überwachung, Datensammlung und Ermöglichung des Zugangs zu gesundheitlicher Aufklärung.

Der Ausschuss bleibt besorgt über die anhaltend schlechten Zustände in Gefängnissen und Polizeigewahrsam und ruft den Mitgliedstaat in Punkt 32 dazu auf die Nelson-Mandela-Regeln<sup>111</sup> zu beachten. Zudem sollte eine gesetzliche Grundlage betreffend Untersuchungshaft und der Trennung von verurteilten Straftätern geschaffen werden.

Außerdem soll es häufig zu Folter, Misshandlung und exzessiver Gewalt bei Festnahmen, auf Polizeistationen, während Ermittlungen und in Haftanstalten kommen. Der Tatbestand Folter wurde nicht wie in Artikel 7 des Zivilpakts gefordert umgesetzt und es gibt keine unabhängige Beschwerdebehörde. Der Staat wird dazu angehalten im nächsten Bericht detaillierte Informationen zu Anzeigen und Verurteilungen vorzulegen. Auch die Abschaffung der Todesstrafe ist trotz Moratorium nicht geplant und die unmenschlichen Zustände in den Todeszellen beunruhigen.

Zu begrüßen ist die Überarbeitung des Kinderpflege- und Kinderschutzgesetzes, einschließlich der Bestimmung betreffend die Inhaftierung des Kindes, wenn dies „außerhalb der elterlichen Kontrolle“ ist und der Bestimmung zur Bereitstellung psychologischer und mentaler Gesundheitsdienste für Kinder und deren Familie durch die Kinderentwicklungsbehörde und die Strafvollzugsbehörde. Trotz sinkender Zahlen ist der Ausschuss besorgt, dass es immer noch Kinder gibt, die solche Strafverfügungen verbüßen. Zudem werden Minderjährige häufig auf Polizeistationen inhaftiert, dies oft mehr als 24 Stunden. In Punkt 44 wird der Staat daher dazu aufgerufen unverzüglich die betreffenden Gesetze abzuschaffen und Lücken zu thematisieren. Es wird empfohlen Haftalternativen zu schaffen und Kinder nur als letzten Ausweg zu inhaftieren – dies für die kürzest notwendige Zeit in kindergerechten Zellen.

### *Marokko*

Mit einer Verspätung von sieben Jahren reichte Marokko seinen sechsten Bericht<sup>112</sup> ein. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>113</sup> werden die positiven Maßnahmen aus dem Beobachtungszeitraum betont, darunter die neue Verfassung aus dem Jahr 2011 zur Stärkung demokratischer Prinzipien und des Status von Menschenrechten, die Reform des Justizsystems, das Gesetz zur Limitierung der Jurisdiktion von Militärgerichten

<sup>108</sup> UN-Dok. CCPR/C/JAM/4 vom 15. Mai 2015.

<sup>109</sup> UN-Dok. CCPR/C/JAM/CO/4 vom 22. November 2016.

<sup>110</sup> Fn. 101.

<sup>111</sup> Fn. 47.

<sup>112</sup> UN-Dok. CCPR/C/MAR/6 vom 31. August 2015.

<sup>113</sup> UN-Dok. CCPR/C/MAR/CO/6 vom 1. Dezember 2016.



auf militärische Straftaten und Vergehen, die in Zeiten des Krieges verübt wurden. Begrüßenswert ist auch der Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>114</sup>, zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>115</sup> (Behindertenrechtskonvention) einschließlich dem Fakultativprotokoll<sup>116</sup> sowie zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>117</sup>.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 18, 24 und 42.

Punkt 18 thematisiert die zahlreichen Tatbestände, die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung eingeführt wurden, eine breite und vage Definition von terroristischen Akten beinhalten und dadurch Raum zur missbräuchlichen Auslegung geben. Die Anklage von Journalisten unter diesen Bestimmungen hält von der Ausübung weiterer Rechte aus der Konvention ab, wie dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Staat sollte seine Gesetze dahingehend anpassen, dass Handlungen präzise beschrieben sind und nicht dazu dienen die Ausübung anderer Rechte aus der Konvention zu verhindern. Betont wird außerdem die Bestimmung zur Maximaldauer des Polizeigewahrsams von 48 Stunden und betreffend unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsbeistand.

Eine ähnliche Problematik wird in Punkt 24 besprochen. Trotz einer deutlichen Verringerung der Zahlen sollen Folter und Misshandlung, insbesondere im Zusammenhang mit Ermittlungen betreffend Terrorismus, Staatsgefährdung und Gefährdung für die territoriale Integrität des Staates fortbestehen. Erzwungene Geständnisse seien trotz gesetzlichen Verbots vor Gericht zugelassen, Anschuldigungen betreffend Folter soll oft nicht nachgegangen werden und

Personen, die eine Anzeige erstatten, erfahren Einschüchterung. Der Staat sollte daher verlässliche Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Folter setzen und in diesem Zusammenhang auch schneller ein Gesetz zum Nationalen Verhütungsmechanismus erlassen.

Trotz eines einheitlichen Verfahrens zur Registrierung von Vereinen wurde vielen das Recht auf Gründung verweigert. Handlungen von Menschenrechtsverteidigern sollen unverhältnismäßig und ungerechtfertigt beschränkt werden, insbesondere ihre Bewegungsfreiheit in der Westsahara. Punkt 42 ruft daher den Staat dazu auf unverzüglich alle notwendigen Schritte zu setzen, um die Vereinsfreiheit zu garantieren und alle Beschränkungen zu beseitigen, die weitergehen als die streng limitierten Ausnahmen in der Konvention. Es soll sichergestellt werden, dass kein Einfluss auf Menschenrechtsverteidiger ausgeübt wird und dass diese frei von Angst vor Vergeltung oder ungerechtfertigten Einschränkungen arbeiten können.

### *Moldawien*

Der dritte Bericht von Moldawien<sup>118</sup> wird mit einer Verspätung von mehr als zwei Jahren eingereicht. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>119</sup> werden zunächst die gesetzlichen Maßnahmen gewürdigt, darunter Gesetze zur sozialen Inklusion von Personen mit Behinderungen, zum besonderen Schutz von gefährdeten Kindern und solchen, die von ihren Eltern getrennt sind, sowie zur Rehabilitation von Opfern von Gewalt. Zudem begrüßt der Ausschuss die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>120</sup> (Behindertenrechtskonvention), des Rom Statutes zum Internationalen Strafgerichtshofes<sup>121</sup>, die Konvention zur Verringerung der Staatenlo-

<sup>114</sup> Fn. 15.

<sup>115</sup> Fn. 16.

<sup>116</sup> Fn. 17.

<sup>117</sup> Fn. 33.

<sup>118</sup> UN-Dok. CCPR/C/MDA/3 vom 17. März 2016.

<sup>119</sup> UN-Dok. CCPR/C/MDA/CO/3 vom 18. November 2016.

<sup>120</sup> Fn. 16.

<sup>121</sup> Rome Statute of the International Criminal Code vom 17. Juli 1998, UNTS Bnd. 2187, S. 3; BGBl 2005 II, S. 511.

sigkeit<sup>122</sup> und diese zum Status von staatenlosen Personen<sup>123</sup>.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens hat der Ausschuss die Punkte 10, 24 und 28 gemacht.

In Punkt 10 fordert der Ausschuss den Mitgliedstaat dazu auf einen Ersatz für den ausgelaufenen Aktionsplan für Menschenrechte 2011–2014 zu entwickeln und sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen vorhanden sind, um den Plan regelmäßig zu evaluieren und zu überprüfen.

Gewalt und Misshandlung in Betreuungseinrichtungen und psychiatrischen Krankenhäusern werden in Punkt 24 besprochen. Zwangshaft und nicht-einvernehmliche psychiatrische Behandlung aufgrund geistiger Behinderungen, Gewalt und Misshandlung durch Pflegepersonen, einschließlich Vergewaltigung, Zwangsabtreibungen und Vernachlässigung, beunruhigen den Ausschuss. Der Mitgliedstaat wird dazu aufgerufen seine Gesetze zu überprüfen und sicherzustellen, dass Inhaftierung nur als letztes Mittel und für die kürzest notwendige Zeit eingesetzt wird, wenn dies im besten Interesse des Patienten ist. Es soll eine psychiatrische Behandlung gewährleistet werden, die die Würde der Patienten achtet und Gewaltschutz durch ein besseres Überwachungssystem gewährleistet. Es gilt sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen ihre Rechte zu Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit frei ausüben können und das Gesetz zu nicht einvernehmlichen Schwangerschaftsabbrüchen aufgehoben wird. Bisherige Vorfälle müssen ausreichend untersucht werden.

Trotz Bemühungen des Vertragsstaates wie der Errichtung neuer Haftanstalten, kritisiert der Ausschuss in Punkt 28 die Zustände in Gefängnissen, darunter Gewalt unter Häftlingen, schlechte hygienische Zustände, Überbelegung und einen mangelhaften Zugang zu angemessener Gesundheitsvor-

sorge.<sup>124</sup> Der Vertragsstaat sollte seine Maßnahmen verbessern, vor allem im Lichte der Nelson-Mandela-Regeln<sup>125</sup>, und darüber hinaus Haftalternativen in Erwägung ziehen, wie beispielsweise elektronische Überwachung, Bewährung und Sozialstunden.

### *Polen*

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>126</sup> zum siebenten Bericht von Polen<sup>127</sup> würdigt der Ausschuss die Einführung der Strategie zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen durch Polizeibeamte, die Gesetzesanpassung zum erhöhten Schutz für Opfer sexueller Gewalt, sowie die Ratifikation des 2. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt zur Abschaffung der Todesstrafe (FP II)<sup>128</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>129</sup> (Behindertenrechtskonvention).

Die Punkte 8 und 24 und 32 sind Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Der Ausschuss zeigt sich besorgt über die negativen Auswirkungen der Gesetzesreformen, einschließlich der Änderungen betreffend den Verfassungsgerichtshof, aus November und Dezember 2015 und Juli 2016. Einige Urteile zur Unabhängigkeit und Funktionstüchtigkeit des Gerichtshofs sowie der Implementierung der Konvention wurden bereits übergangen. Beunruhigend ist außerdem die Weigerung des Premierministers die Urteile des Verfassungsgerichtshofes von März und August 2016 zu veröffentlichen, welche die geplante verfassungswidrige Änderung des Gerichtshofes und das Verfahren gegen den Premierminister wegen Amtsmissbrauch betreffen. In Punkt 8 fordert der Ausschuss den Mitgliedstaat dazu auf Respekt und Schutz gegenüber der Integrität und Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs und des-

<sup>122</sup> Fn. 101.

<sup>123</sup> Fn. 101.

<sup>124</sup> Vor allem im Soroca-Gefängnis.

<sup>125</sup> Fn. 47.

<sup>126</sup> UN-Dok. CCPR/C/POL/CO/7 vom 23. November 2016.

<sup>127</sup> UN-Dok. CCPR/C/POL/7 vom 8. Februar 2016.

<sup>128</sup> Fn. 8.

<sup>129</sup> Fn. 16.

sen Richtern zu wahren. Alle Urteile sollen implementiert und veröffentlicht werden. Außerdem soll von Maßnahmen abgesehen werden, die eine Beeinträchtigung der Funktionsweise des Gerichtshofs nach sich ziehen. Entsprechend der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen muss ein transparenter und unparteiischer Prozess gewährleistet sein für die Wahl der Mitglieder und die Sicherheit deren Amtszeit.

In Punkt 24 thematisiert der Ausschuss das Fortbestehen praktischer und verfahrensrechtlicher Hürden betreffend den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch. Die sogenannte Gewissensklausel, die Ärzte als Einwand vorbringen können, wird in der Praxis auf eine Weise angewendet, dass oft in ganzen Institutionen oder Regionen Abbrüche nicht möglich sind. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Oktober 2015 gibt es keinen verlässlichen Überstellungsmechanismus für den Zugang zu Abtreibungen nach diesem Einwand. Eine kürzlich geplante Initiative soll nun zu weiteren Beschränkungen führen. Hiervon sollte abgesehen werden und stattdessen ein effektiver Zugang sichergestellt werden, einschließlich standardisierter rechtlicher Regelungen in Gesundheitseinrichtungen. Es sollten Statistiken betreffend illegaler Abtreibungen erhoben werden, pränatale genetische Tests eingeführt werden, um Fehlbildungen zu untersuchen, sowie eine Verstärkung sexueller Aufklärung und den Zugang zu Verhütungsmitteln unternommen werden.

Punkt 32 bespricht die Beschränkung von Ausländerrechten betreffend die große Zahl an Flüchtlingen und Asylwerbern, darunter auch Kinder, die sich in bewachten Haftanstalten befinden. Den Ausschuss besorgt die Weigerung der Behörden Flüchtlinge, die muslimischen Glaubens sind, aufzunehmen und die schwierige Situation an der Grenze zu Weißrussland, wo es kein adäquates System gibt, um Personen, die internationalen Schutz benötigen, zu identifizieren. Der Vertragsstaat sollte davon absehen, Personen zu inhaftieren und Haftalternativen anbieten. In Ausnahmefällen wäre eine Haft denkbar, dies jedoch nur unter den Gesichtspunkten

der Begründetheit, Angemessenheit und Notwendigkeit in Anbetracht der Umstände, welche stets neu evaluiert werden müssen. Es soll sichergestellt werden, dass keine Diskriminierung aufgrund Religion und anderer Gründe erfolgt, und ein System entwickelt werden, das gewährleistet, dass Personen nicht in ein Land zurückgeschickt werden, indem sie bedroht werden.

### *Slowakei*

Der Ausschuss begrüßt den vierten Bericht der Slowakei.<sup>130</sup> In den Abschließenden Bemerkungen<sup>131</sup> würdigt der Ausschuss zunächst die positiven Maßnahmen, die im Beobachtungszeitraum getätigt wurden, darunter Maßnahmen zur Integration der Roma, die Einführung der Nationalen Strategie zum Schutz und der Förderung von Menschenrechten, der Nationale Aktionsplan für die Verhütung der Gewalt gegen Frauen und der Erlass des Gesundheitsministeriums hinsichtlich der Voraussetzungen einer Einwilligungserklärung zu einer Sterilisation. Erfreulich ist zudem die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt<sup>132</sup>, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>133</sup> und der Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)<sup>134</sup>.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 13, 25 und 33.

Trotz Bemühungen des Vertragsstaates gegen Extremismus vorzugehen sind Hassbotschaften im politischen Diskurs, den Medien und im Internet immer noch vorherrschend, vor allem gegen ethnische Minderheiten, wie Roma, als auch gegen Muslime sowie gegen Nichtstaatsangehörige. In Punkt 13 zeigt sich der Ausschuss besorgt und fordert den Staat

<sup>130</sup> UN-Dok. CCPR/C/SVK/4 vom 23. Juli 2015.

<sup>131</sup> UN-Dok. CCPR/C/SVK/CO/4 vom 22. November 2016.

<sup>132</sup> Fn. 19.

<sup>133</sup> Fn. 18.

<sup>134</sup> Fn. 15.

dazu auf Toleranz und eine inklusive Gesellschaft zu fördern. Zur Bekämpfung von Stigmatisierung und zur Sensibilisierung sollen geeignete Maßnahmen im gesetzlichen Bereich und in der Öffentlichkeitsbildung getroffen werden. Zudem müssen Straftäter verurteilt werden und jegliche Hassempfehlungen, die zu Diskriminierung, Feindlichkeit und Gewalt anstiften, unter Strafe gestellt werden.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt im Mitgliedstaat beunruhigen den Ausschuss. Wenige Vorfälle werden angezeigt, es gibt kein national abgestimmtes System zu Verhütungsmaßnahmen und keine Unterstützung für Opfer, deren Versorgung mit Unterkünften, rechtliche, medizinische und psychologische Hilfe ist mangelhaft. Besorgniserregend sind außerdem medizinische Fortpflanzungsbehandlungen, die unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gleichkommen sowie die Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. In Punkt 25 wird gefordert, dass ein ausreichender Zugang zu Schutz und Unterstützung gewährleistet wird, Straftäter verfolgt und angemessen bestraft, und die Verabschiedung des Gesetzes vorangetrieben wird. Es soll sichergestellt werden, dass alle Frauen frei von Diskriminierung Zugang zu Fortpflanzungsmedizin haben, und in Erwägung gezogen werden die Istanbul-Konvention<sup>135</sup> zu ratifizieren.

Punkt 33 bespricht die Lage unbegleiteter Minderjähriger, die aus Waisenhäusern vermisst und nicht ausfindig gemacht werden konnten. Beunruhigend ist auch, dass eine Person, die behauptet ein unbegleiteter Minderjähriger zu sein, so lange als Erwachsener gilt, bis es ein medizinisches Gegenresultat gibt. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige Schutz erhalten, unverzüglich ein Register der vermissten Personen anfertigen und,

gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, nach diesen suchen. Die Bestimmung betreffend den Alterstest soll beseitigt und gewährleistet werden, dass ausschließlich Experten den Test vornehmen, dies nur bei berechtigten Zweifeln und immer im Hinblick auf das beste Interesse des Kindes. Es soll sichergestellt werden, dass minderjährige Flüchtlinge Zugang zu Bildung, sozialen und psychologischen Diensten haben, sowie rechtlichen Beistand und einen Vormund erhalten.

<sup>135</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SEV Nr. 210, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210> (letzter Zugriff am 12. Juli 2017).